

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen un-
kenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage
Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache 3

Markt Teisendorf

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den
gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates
der Gemeinde Ainring zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates
der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“
zur Errichtung von 25 Wohnhäuser im Bereich des Dorfes Feldkirchen
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Piding

Vollzug der Wassergesetze;
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schloßwaldquellen
auf den Grundstücken Fl. Nrn. 872, 874 und 876 der Gemarkung Piding,
sowie der Strailachquellen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1094 der
Gemarkung Karlstein, Gemeinde Piding, durch die Gemeinde Piding 7

Satzung der Gemeinde Piding zur Aufhebung der Satzung
über eine Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 304/8
Vom 18. Januar 2012 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
zum Managementplan Extensivwiesen in der Ramsau
Natura 2000 – FFH Gebiete 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Ergänzungssatzung „Abtsdorf“; Gemeinde Saaldorf-Surheim 11

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Außenbereichssatzung „Neu-Haberland“; Gemeinde Saaldorf-Surheim 12

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 vom 27.12.2011 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 18. Januar 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 11.1.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ mit Begründung in der Fassung vom 19.10.2011 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung wird die Zulässigkeit von Dachgauben / Dachaufbauten neu geregelt.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 17. Januar 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 22.12.2011, Az.: 322.1-6323 dem Markt Berchtesgaden eine gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache erteilt. Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis ist eine Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

1. Februar 2012 bis 16. Februar 2012

im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer Nr. 17 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Berchtesgaden, den 12. Januar 2012
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den
gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf**

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf vom 3.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (3) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte)
- a) für Gräber von Personen über 6 Jahren der 15-fache Stundenlohn nach Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TvöD zuzüglich einem Zuschlag von 100 v.H.
 - b) für Kindergräber der 8-fache Stundenlohn nach Buchst. a)
 - c) für Urnenerdgräber und Urnennischen der 4-fache Stundenlohn nach Buchst. a)
 - d) für Urnengruftgräber der 6-fache Stundenlohn nach Buchst. a)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 16. Januar 2012
Markt Teisendorf

Gernot Daxer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates
der Gemeinde Ainring zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1813, 1803/2, 1803/4, 2107, 2107/2 und 2107/3 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1813 soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

25. Januar 2012 bis 27. Februar 2012

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros **XXX*** und **XXX*** ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 24.5.2011.

Mitterfelden, den 19. Januar 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ zur Errichtung von 25 Wohnhäuser im Bereich des Dorfes Feldkirchen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 30.11.2010 den Bebauungsplan „Lattenbergstraße“ aufzustellen, um die Errichtung von 25 Wohnhäuser zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,3 ha liegt im westlichen Bereich des Dorfes Feldkirchen zwischen der Bundesstraße 20 und der Lattenbergstraße. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 1813, 1803/2, 1803/1, 1803/4, 2107, 2107/2 und 2107/3 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1813 soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei bis vier Wohnhäuser geschaffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

25. Januar 2012 bis 27. Februar 2012

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros **XXX*** und **XXX*** ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht vom 24.5.2011.

Mitterfelden, den 19. Januar 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schloßwaldquellen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 872, 874 und 876 der Gemarkung Piding, sowie der Strailachquellen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1094 der Gemarkung Karlstein, Gemeinde Piding, durch die Gemeinde Piding**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 11.1.2012, Az.: 322.1-8631 der Gemeinde Piding die Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Schloßwaldquellen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 872, 874 und 876 der Gemarkung Piding, sowie der Strailachquellen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1094 der Gemarkung Karlstein, Gemeinde Piding, zur Trinkwasserversorgung erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

25. Januar 2012 bis 10. Februar 2012

im Rathaus der Gemeinde Piding, Zimmer Nr. 11 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Piding, den 18. Januar 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 304/8 Vom 18. Januar 2012

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Fl. Nr. 304/8 vom 5. Mai 2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 19. Januar 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Managementplan Extensivwiesen in der Ramsau Natura 2000 – FFH Gebiete

Das Gemeindegebiet der Ramsau ist eine alte, kleinräumig parzellerte Kulturlandschaft, die durch artenreiche Mähwiesen geprägt ist. Die Ramsau bildet damit einen wichtigen und unverzichtbaren Baustein im Verbund der Lebensraumtypflächen der alpinen und voralpinen Region und damit dem Erhalt dieses Grünlandtyps mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten.

Demzufolge wurden im Jahr 2004 einzelne Bereiche als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen.

Um den Erhalt dieser naturschutzrechtlich wichtigen Gebiete sicher zu stellen, wurde in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundstückseigentümern ein Managementplan für diese Flächen erarbeitet.

Dieser Managementplan wurde zwischenzeitlich durch das Bayerische Landesamt für Umwelt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gebilligt.

Der Managementplan liegt im Zeitraum vom

1. Februar 2012 bis 29. Februar 2012

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Januar 2012
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.5.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 10.1.2012 wurde vom Bau- und Unterausschuss der Planentwurf des Arch.-Büros **XXX*** aus **XXX*** gebilligt. Grundlage für die Änderung ist nunmehr die Planfassung vom 17.1.2012. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In die Änderung werden die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ eingearbeitet, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 1418, 1414/2 und 1414/3 Gemarkung Surheim überplant. Dabei soll im Osten entlang der Kreisstraße BGL 2 ein Teilbereich des Bebauungsplanes von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden. In das Wohngebiet sollen auch die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1414/2 und 1414/3 Gemarkung Surheim mit einbezogen werden. Bisher waren diese Grundstücke als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ein Teilbereich südlich der Erschließungsstraße verbleibt als Mischgebiet. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1418/3 Gemarkung Surheim werden die öffentlichen Verkehrsflächen dem tatsächlichen Bestand angepasst.

Die Absicht den Bebauungsplan „Putzenau“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

30. Januar 2012 bis 2. März 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 18. Januar 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Ergänzungssatzung „Abtsdorf“; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11.5.2006 hat der Gemeinderat Saaldorf-Surheim die Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Abtsdorf“ gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 11.5.2006.

Die Satzung zur Ergänzungssatzung „Abtsdorf“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Januar 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Außenbereichssatzung „Neu-Haberland“; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11.10.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Außenbereichssatzung „Neu-Haberland“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 11.10.2011 des Bau-Techn. **XXX*** aus **XXX***.

Die Satzung zur Außenbereichssatzung „Neu-Haberland“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 16. Januar 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
